

Erläuterungen zu den Änderungstarifverträgen mit der VKA (3)

Am 27. Juni 2016 konnten die Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung der Tarifeinigung mit dem Bund und der VKA vom 29. April 2016 bis auf den Änderungstarifvertrag zum ATV abgeschlossen werden. Nach den Erläuterungen zu den geeinten Texten der gemeinsam mit dem Bund und der VKA abzuschließenden Tarifverträge und der nur mit dem Bund abzuschließenden Tarifverträge (s. *TS-berichtet* Nrn. 005/2016 und 006/2016 vom 11.07.2016) werden nachfolgend Erläuterungen zu den nur mit der VKA abzuschließenden Änderungstarifverträgen gegeben.

Inhalt:

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum BT-K
- II. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum BT-B
- III. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum BT-S
- IV. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TVÜ-VKA
- V. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV FlexAZ
- VI. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TV-Fleischuntersuchung
- VII. 11. Änderungstarifvertrag zum TV-V
- VIII. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum ATV-K

I. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) – vom 1. August 2006

§ 1 – Änderungen des BT-K

Nummer 1 – Änderung des § 42 Abs. 2 Satz 2

Mit der Änderung des § 42 Abs. 2 Satz 2 wird der Zuschlag der Ärztinnen und Ärzte für die Einsätze im Rettungsdienst entsprechend der Dynamisierung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 BT-K mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent angehoben.

Nummer 2 – Änderungen des § 51

Buchstabe a – Änderung des Absatzes 3

Mit der Änderung des § 51 Abs. 3 wird die Funktionszulage für leitende Oberärztinnen/leitende Oberärzte entsprechend der Dynamisierung gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 BT-K mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent angehoben.

Buchstabe b – Änderung des Absatzes 4

Mit der Änderung des § 51 Abs. 4 wird die Funktionszulage für die medizinische Verantwortung für einen selbstständigen Funktionsbereich entsprechend der Dynamisierung gemäß § 51 Abs. 5

Satz 1 BT-K mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent angehoben.

Nummer 3 – Neufassung der Anlage C

Durch die Neufassung der Anlage C zu § 52 Abs. 2 BT-K in Anhang 1 des Änderungstarifvertrages werden die Tabellenentgelte der Ärztinnen und Ärzte mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent angehoben.

Nummer 4 – Neufassung der Anlage G

Durch die Neufassung der Anlage G zu § 46 Abs. 4 BT-K in Anhang 2 des Änderungstarifvertrages werden die Bereitschaftsdienstentgelte entsprechend der Dynamisierung gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 BT-K mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent angehoben. Wegen der mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung verbundenen Änderungen der Entgelttabellen ab 1. Januar 2017 wird die Erhöhung ab 1. Februar 2017 noch nicht in den Tarifvertrag aufgenommen.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Satz 1 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur gilt, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2016 schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Das rechtzeitige Stellen des Antrages ist Voraussetzung für das Entstehen der sich aus dem Änderungstarifvertrag ergebenden Ansprüche. Nach Antragstellung ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten.

Da der Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft tritt, hat diese Regelung Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf den erhöhten Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (s. § 1 Nr. 1), die erhöhte Funktionszulage für leitende Oberärztinnen/leitende Oberärzte (s. § 1 Nr. 2 Buchst. a), die erhöhte Funktionszulage für die medizinische Verantwortung für einen selbstständigen Funktionsbereich (s. § 1 Nr. 2 Buchst. b), das erhöhte Tabellenentgelt für Ärztinnen/Ärzte (s. § 1 Nr. 3) und die erhöhten Bereitschaftsdienstentgelte (s. § 1 Nr. 4) für den Zeitraum ab 1. März 2016 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigelegt.

Satz 2 legt fest, dass der Änderungstarifvertrag für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht gilt. Ein eigenes Verschulden der Beschäftigten an dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis liegt nur dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch rechtswirksame verhaltensbedingte Kündigung oder durch rechtswirksamen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer berechtigten verhaltensbedingten Kündigung beendet wurde. Bei einer Beendigung durch Kündigung aus betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen liegt kein Verschulden der Beschäftigten vor. Auch bei einer Beendigung durch Aufhebungsvertrag auf Wunsch der Beschäftigten aus in ihrer Person liegenden Gründen liegt kein Verschulden vor. Erst recht liegt kein Verschulden bei der Beendigung von befristeten Arbeitsverhältnissen durch Fristablauf bzw. Eintreten des der Befristung zu Grunde liegenden Ereignisses vor.

§ 3 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. Da die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Ansprüche aber nicht vor dem Abschluss des Unterschriftenverfahrens im Laufe des Juli 2016 entstehen, beginnt die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD nicht vor dem 1. August 2016 zu laufen.

Anhang 1 – Anlage C

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 3.

Anhang 2 – Anlage G

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 4.

II.

Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 1. August 2006

§ 1 – Änderungen des BT-B

Nummer 1 – Änderung des § 42 Abs. 2 Satz 2

Mit der Änderung des § 42 Abs. 2 Satz 2 wird der Zuschlag der Ärztinnen und Ärzte für die Einsätze im Rettungsdienst entsprechend der Dynamisierung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 BT-B mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent angehoben.

Nummer 2 – Änderungen des § 51

Buchstabe a – Änderung des Absatzes 2

Mit der Änderung des § 51 Abs. 2 wird die Funktionszulage für die ständigen Vertreter/-innen der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes entsprechend der Dynamisierung gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 BT-B mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent angehoben.

Buchstabe b – Änderung des Absatzes 3

Mit der Änderung des § 51 Abs. 3 wird die Funktionszulage für die Leitung eines selbstständigen Funktionsbereichs entsprechend der Dynamisierung gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 BT-B mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent angehoben.

Buchstabe c – Änderung des Absatzes 4

Mit der Änderung des § 51 Abs. 4 wird die Funktionszulage für die Unterstellung von fünf Ärztinnen/Ärzten entsprechend der Dynamisierung gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 BT-B mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent angehoben.

Nummer 3 – Neufassung der Anlage C

Durch die Neufassung der Anlage C (VKA) zu § 52 Abs. 1 BT-B in Anhang 1 des Änderungstarifvertrages werden die Tabellenentgelte der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß Teil A Nr. 1 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent angehoben.

Nummer 4 – Neufassung der Anlage G

Durch die Neufassung der Anlage G zu § 46 Abs. 4 BT-B in Anhang 2 des Änderungstarifvertrages werden die Bereitschaftsdienstentgelte entsprechend der Dynamisierung gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 BT-B mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 Prozent angehoben. Wegen der mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung verbundenen Änderungen der Entgelttabellen ab 1. Januar 2017 wird die Erhöhung ab 1. Februar 2017 noch nicht in den Tarifvertrag aufgenommen.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Siehe die Erläuterungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum BT-K.

Hier hat das Antragerfordernis Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf den erhöhten Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (s. § 1 Nr. 1), die erhöhten Funktionszulagen für leitende Ärztinnen/Ärzte (s. § 1 Nr. 2 Buchst. a bis c), das erhöhte Tabellenentgelt für Beschäftigte im

Sozial- und Erziehungsdienst (s. § 1 Nr. 3) und die erhöhten Bereitschaftsdienstentgelte (s. § 1 Nr. 4) für den Zeitraum ab 1. März 2016 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt.
Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

§ 3 – Inkrafttreten

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum BT-K.

Anhang 1 – Anlage C

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 3.

Anhang 2 – Anlage G

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 4.

III.

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Sparkassen – (BT-S) – vom 13. September 2005

§ 1 – Änderungen des § 44 BT-S

Durch die Änderungen des § 44 BT-S werden die in Teil C Nr. 4 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 29. April 2016 vereinbarten Verminderungen der Sparkassensonderzahlung zur Teilkompensation der Mehrkosten durch das Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung im Bereich der VKA umgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen gelten nicht für Auszubildende.

Die Mehrkosten durch das Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung wurden gemeinsam mit der VKA auf 1,7 % der Gesamtpersonalkosten im Bereich des TVöD (ohne Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten) festgesetzt. Die dauerhaften Einsparungen der Arbeitgeber ab dem Jahr 2018 durch die vereinbarten Regelungen betragen – abhängig von der Höhe der allgemeinen Tabellenerhöhungen im Jahr 2018 – zwischen 0,74 und 0,75 % der Gesamtpersonalkosten. Im Jahr 2016 betragen die Einsparungen 0,16 % und im Jahr 2017 0,62 %. Durch die bereits im Jahr 2016 beginnende Einsparung wird die geringere Einsparung im Jahr 2017 ausgeglichen.

Nr. 1 – Neufassung des Absatzes 1 Satz 3

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 3 wird die Absenkung des Bemessungssatzes für den garantierten Anteil der Sparkassensonderzahlung umgesetzt. Er wird ab dem Kalenderjahr 2017 von 100 % auf 96 % eines Monatstabellenentgelts abgesenkt. Die Absenkung des Bemessungssatzes bleibt dauerhaft bestehen.

Nr. 2 – Einfügung einer Protokollerklärung Nr. 4 zu Absatz 1

Mit der Protokollerklärung Nr. 4 zu Absatz 1 wird das vereinbarte Einfrieren des garantierten Anteils der Sparkassensonderzahlung in den Jahren 2016 bis 2018 auf dem materiellen Niveau der Tabellenentgelte des Jahres 2015 umgesetzt.

Die Sonderregelungen der Protokollerklärung Nr. 4 führen materiell dazu, dass die vereinbarten Entgelterhöhungen ab 1. März 2016 und ab 1. Februar 2017 sowie die in der Tarifrunde 2018 zu vereinbarende Entgelterhöhung für das Jahr 2018 die Bemessungs**grundlage** des garantierten Anteils der Sparkassensonderzahlung gegenüber den von März 2015 bis Februar 2016 geltenden Tabellenentgelten nicht erhöhen. Die in Satz 1 der Protokollerklärung vereinbarten Prozentsätze für die Jahre 2016 und 2017 ergeben sich durch Anwendung der in Satz 2 festgelegten Formel zur Bestimmung des rechnerischen Bemessungssatzes im Jahr 2018.

*Hierzu das Beispiel einer Bemessungsgrundlage für den garantierten Anteil der Sparkassensonderzahlung (SSZ) im Jahr 2015 in Höhe von 1.000 Euro:
Im Jahr 2015 stehen 100 % von 1.000 Euro = 1.000 Euro zu.*

Im Jahr 2016 steigt die Bemessungsgrundlage durch die Tarifierhöhung um 2,4 % auf 1.024 Euro. 100 % von 1.024 Euro ergäben einen Anspruch von 1.024 Euro. Da der garantierte Anteil der SSZ nicht dynamisiert werden soll, muss der Bemessungssatz um den Prozentsatz der Tabellenerhöhung „zurückgerechnet“ werden. Dafür ist die Rechenformel aus Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 2 anzuwenden: $100 \% : [(100 + 2,4) : 100] = 97,66 \%$. Gegenprobe: 97,66 % von 1.024 Euro ergeben einen Anspruch in Höhe von 1.000,04 Euro.

Im Jahr 2017 steigt die Bemessungsgrundlage um 2,35 % von 1.024 Euro auf 1.048,06 Euro. 100 % von 1.048,06 Euro ergäben einen Anspruch von 1.048,06 Euro. Der Bemessungssatz soll jedoch um 4 Prozentpunkte abgesenkt werden und der garantierte Anteil der SSZ soll erneut nicht dynamisiert werden. Dafür ist der Bemessungssatz entsprechend anzupassen: $96 \% : [(100 + 2,4) : 100] : [(100 + 2,35) : 100] = 91,60 \%$. Gegenprobe: 91,60 % von 1.048,06 Euro einen Anspruch in Höhe von 960,02 Euro.

Im Jahr 2018 soll der garantierte Anteil der SSZ letztmalig nicht dynamisiert werden. Unterstellt, die Tabellenentgelte würden im Jahr 2018 um 2,5 % erhöht, ist der im Jahr 2017 geltende Bemessungssatz von 91,60 % nach der Formel des Satzes 2 „zurückzurechnen“: $91,60 \% : [(100 + 2,5) : 100] = 89,37 \%$. Dieser Bemessungssatz wäre auf die um 2,5 % von 1.048,06 Euro auf 1.074,26 Euro erhöhte Bemessungsgrundlage anzuwenden. Der Anspruch auf den garantierten Anteil der SSZ betrüge mithin 960,07 Euro.

Individuelle Veränderungen des Entgelts aufgrund von Höher- oder Herabgruppierungen, Stufenaufstiegen, Arbeitszeitänderungen usw. führen weiterhin zu veränderten Beträgen des garantierten Anteils der Sparkassensonderzahlung.

Ab dem Kalenderjahr 2019 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch wieder auf die Bemessungsgrundlage des garantierten Anteils der Sparkassensonderzahlung Anwendung, da der im Jahr 2018 erreichte Bemessungssatz nicht weiter abgesenkt wird (Satz 2). Damit ist der garantierte Anteil der Sparkassensonderzahlung ab dem Jahr 2019 wieder dynamisch, allerdings auf der Basis des materiellen Niveaus von 2015.

Unterstellt, in dem obigen Beispiel würden die Tabellenentgelte im Jahr 2019 um 2,2 % erhöht, würde sich die Bemessungsgrundlage für den garantierten Anteil der Sparkassensonderzahlung von 1.074,26 Euro auf 1.097,89 Euro erhöhen. Der rechnerische Bemessungssatz betrüge unverändert 89,37 %, sodass sich ein Anspruch auf den garantierten Anteil der SSZ in Höhe von 981,18 Euro ergäbe.

§ 2 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

IV.

Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

§ 1 – Änderungen des TVÜ-VKA

Nummer 1 – Änderungen des § 8 Abs. 3

Buchstabe a – Änderung des Satzes 1

Mit der Änderung des § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Möglichkeit zum Nachvollzug von vor der Überleitung aus dem BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen in den TVöD begonnenen Aufstiegen bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.

Die Höhergruppierung in den Fällen des § 8 Abs. 1 TVÜ-VKA (Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8) und die Zuordnung zu einer neuen individuellen Zwischen- oder Endstufe in den Fällen des § 8 Abs. 2 TVÜ-VKA (Entgeltgruppen 2 oder 9 bis 15) erfolgt jedoch nur auf schriftlichen **Antrag** der Beschäftigten. Ein Musterantrag ist als **Anlage 2** beigefügt.

Buchstabe b – Änderung des Satzes 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Verlängerung des Zeitraums für den Nachvollzug von Aufstiegen in § 8 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-VKA durch § 1 Nr. 1 Buchstabe a.

Buchstabe c – Streichung der Nr. 3 der Protokollerklärung zu Absatz 3

Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 8 Abs. 3 bestimmte, dass der verlängerte Zeitraum für den Nachvollzug von Aufstiegen am Tag vor dem Inkrafttreten einer Entgeltordnung zum TVöD endet, wenn diese vor dem 1. März 2016 in Kraft tritt. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf erledigt und wird deshalb gestrichen.

Nummer 2 – Änderungen des § 9

Buchstabe a – Änderung des Absatzes 2a Satz 1

Mit der Änderung des § 9 Abs. 2a Satz 1 wird der Zeitraum für den Erwerb des Anspruchs von aus dem BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auf eine Besitzstandszulage für eine frühere Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Aufstieg bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.

Die Besitzstandszulage steht jedoch nur auf schriftlichen **Antrag** der Beschäftigten zu! Ein Musterantrag ist als **Anlage 3** beigelegt.

Buchstabe b – Änderung des Absatzes 3 Buchst. b Satz 1 und Buchst. c Satz 1

Mit der Änderung des § 9 Abs. 3 Buchst. b Satz 1 und Buchst. c Satz 1 wird der Zeitraum für den Erwerb des Anspruchs von aus dem BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auf eine Besitzstandszulage für eine frühere Vergütungsgruppenzulage nach einem vorausgehenden Aufstieg bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.

Die Besitzstandszulage steht im Falle des § 9 Abs. 3 Buchst. b Satz 1 zweite Alternative TVÜ-VKA jedoch nur auf schriftlichen **Antrag** der Beschäftigten zu! Ein Musterantrag ist als **Anlage 3** beigelegt.

Buchstabe c – Streichung der Protokollerklärung zu den Absätzen 2a und 3

Die Protokollerklärung zu § 9 Abs. 2a und 3 bestimmte, dass der verlängerte Zeitraum für den Erwerb des Anspruchs auf eine Besitzstandszulage für eine frühere Vergütungsgruppenzulage am Tag vor dem Inkrafttreten einer Entgeltordnung zum TVöD endet, wenn diese vor dem 1. März 2016 in Kraft tritt. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf erledigt und wird deshalb gestrichen.

Nummer 3 – Änderungen des § 19

Buchstabe a – Neufassung der Tabelle in Absatz 1

Durch die Neufassung der Tabelle in Absatz 1 werden die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe 2Ü zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang wie die Tabellenentgelte der Anlage A (VKA) zum TVöD erhöht.

Buchstabe b – Neufassung der Tabelle in Absatz 2 Satz 3

Durch die Neufassung der Tabelle in Absatz 2 Satz 3 werden die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe 15Ü zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang wie die Tabellenentgelte der Anlage A (VKA) zum TVöD erhöht.

Nummer 4 – Änderungen des § 28a

Buchstabe a – Änderungen des Absatzes 8

Doppelbuchstabe aa – Neufassung des Satzes 1

Durch die Neufassung des Satzes 1 werden die Zulagen zu den Stufen 6 der Entgeltgruppen S 11b und S 12 entsprechend der Dynamisierung in § 28a Abs. 8 Satz 2 TVÜ-VKA zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang wie die Tabellenentgelte der Anlage C (VKA) zum TVöD erhöht.

Doppelbuchstabe bb – Neufassung der Tabelle in Satz 4

Durch die Neufassung der Tabelle in Satz 4 werden die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 13 Ü zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang wie die Tabellenentgelte der Anlage C (VKA) zum TVöD erhöht.

Buchstabe b – Neufassung der Tabelle in Absatz 9 Satz 1

Durch die Neufassung der Tabelle in Absatz 9 Satz 1 werden die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 16 Ü zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang wie die Tabellenentgelte der Anlage C (VKA) zum TVöD erhöht.

Nummer 5 – Neufassung der Tabelle in Nr. 1 Satz 1 der Protokollerklärung zu § 28b Abs. 2

Durch die Neufassung der Tabelle in Nr. 1 Satz 1 der Protokollerklärung werden die Tabellenentgelte der in Entgeltgruppe S 10 verbliebenen Beschäftigten entsprechend der Dynamisierung in Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang wie die Tabellenentgelte der Anlage C (VKA) zum TVöD erhöht.

Nummer 6 – Änderung des § 30 Abs. 2 Satz 3

Mit der Änderung des § 30 Abs. 2 Satz 3 wird der Tabellenwert der Stufe 6 der Entgeltgruppe 15Ü im Bereich des KAV Berlin entsprechend der Dynamisierung gemäß der Niederschriftserklärung zu § 30 Abs. 2 TVÜ-VKA zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang wie die Tabellenentgelte der Anlage A (VKA) zum TVöD erhöht.

Nummer 7 – Änderung des § 32 Abs. 2 Satz 3

Mit der Änderung des § 32 Abs. 2 Satz 3 wird der Tabellenwert der Stufe 6 der Entgeltgruppe 15Ü im Bereich der AV Hamburg entsprechend der Dynamisierung gemäß der Niederschriftserklärung zu § 32 Abs. 2 TVÜ-VKA zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang wie die Tabellenentgelte der Anlage A (VKA) zum TVöD erhöht.

Nummer 8 – Neufassung der Anlage 4

Durch die Neufassung der Anlage 4 (Kr-Anwendungstabelle) im Anhang des Änderungstarifvertrages werden die Tabellenentgelte der Beschäftigten im Pflegedienst gemäß Teil A Nr. 1 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 % erhöht. Wegen der mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung verbundenen Einführung der Entgelttabelle P für die Beschäftigten im Pflegedienst ab 1. Januar 2017 wird die Erhöhung ab 1. Februar 2017 noch nicht in den Tarifvertrag aufgenommen.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Siehe die Erläuterungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum BT-K.

Hier hat das Antragerfordernis Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf den Nachvollzug von Aufstiegen (s. § 1 Nr. 1), eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage (s. § 1 Nr. 2), das erhöhte Tabellenentgelt der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü (s. § 1 Nr. 3 Buchstaben a und b), die erhöhte Zulage zum Tabellenentgelt der Stufe 6 der Entgeltgruppen S 11b und S 12 (s. § 1 Nr. 4 Buchstabe a), das erhöhte Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 16 Ü (s. § 1 Nr. 4 Buchstabe b) und der Entgeltgruppe S 10 (s. § 1 Nr. 5), den erhöhten Tabellenwert der Entgeltgruppe 15Ü Stufe 6 für Beschäftigte in den Bereichen des KAV Berlin und der AV Hamburg (s. § 1 Nrn. 6 und 7) sowie das erhöhte Tabellenentgelt der Beschäftigten im Pflegedienst (s. § 1 Nr. 8) für den Zeitraum ab 1. März 2016 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt.

Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigelegt.

§ 3 – Inkrafttreten

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum BT-K.

Anhang – Anlage 4

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 8.

V.

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010

§ 1 – Änderungen des TV FlexAZ

Nummer 1 – Neufassung der Protokollerklärung zu § 7 Abs. 2 Satz 2

Mit der Neufassung der Protokollerklärung zu § 7 Abs. 2 Satz 2 wird das während der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit aufgebaute Wertguthaben entsprechend der Dynamisierung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht.

Nummer 2 – Änderung des § 15 Abs. 2

Mit der Änderung wird die in Teil A Nr. 3 der Tarifeinigung vom 29. April 2016 vereinbarte Verlängerung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit um zwei Jahre umgesetzt.

§ 2 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. Fragen der Ausschlussfrist des § 37 TVöD ergeben sich hier nicht, da das Wertguthaben keine unmittelbaren Ansprüche der Beschäftigten auslöst. Diese entstehen erst zu den Auszahlungszeitpunkten während der Freistellungsphase.

VI.

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008

§ 1 – Änderungen des TV-Fleischuntersuchung

Nummer 1 – Neufassung des § 7 Abs. 2

Durch die Neufassung des § 7 Abs. 2 werden die Stundenentgelte in Großbetrieben mit Wirkung vom 1. März 2014 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht.

Nummer 2 – Änderungen des § 8

Buchstabe a – Neufassung des Absatzes 2 Satz 1

Durch die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 werden die Einzeltierzuschläge zu der Stückvergütung mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht.

Buchstabe b – Neufassung des Absatzes 5 Satz 2

Durch die Neufassung des Absatzes 5 Satz 2 werden die Zuschläge für besondere Untersuchungen mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht.

Buchstabe c – Neufassung des Absatzes 7

Durch die Neufassung des Absatzes 7 werden die Grenzbeträge mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um 2,35 % erhöht.

Buchstabe d – Neufassung des Absatzes 10 Satz 1

Durch die Neufassung des Absatzes 10 Satz 1 werden die Zuschläge für die Entnahme von Proben mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht.

Nummer 3 – Neufassung des § 9 Satz 2

Durch die Neufassung des § 9 Satz 2 werden die Zeitzuschläge mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht.

Nummer 4 – Änderung des § 29 Abs. 3

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Entgeltvorschriften des TV-Fleischuntersuchung entsprechend der Tarifeinigung auf den 28. Februar 2018 festgelegt.

Nummer 5 – Neufassung der Anlage 1

Durch die Neufassung der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 im Anhang des Änderungstarifvertrages werden die Stückvergütungen mit Wirkung vom 1. März 2014 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Siehe die Erläuterungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum BT-K.
Hier hat das Antragerfordernis Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf die erhöhten Stundenentgelte, Stückvergütungen, Zuschläge und Zeitzuschläge für den Zeitraum ab 1. März 2016 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt.
Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

§ 3 – Inkrafttreten

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum BT-K.

Anhang – Anlage 1

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 5.

VII.

11. Änderungstarifvertrag vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000

§ 1 – Änderungen des TV-V

Nummer 1 – Einfügung eines Absatzes 2a in § 5

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2a wird entsprechend Teil C Nr. 1 Buchstabe b Ziffer 2 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 29. April 2016 die bisher nicht geregelte Frage der Stufenzuordnung bei Höhergruppierung dahin gehend geregelt, dass die Höhergruppierung stufengleich erfolgt (Satz 1), wobei die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung beginnt (Satz 2).

Nummer 2 – Änderungen des § 10

Buchstabe a – Änderungen des Absatzes 5

Doppelbuchstabe aa – Änderung des Satzes 1

Mit dieser Änderung wird die Wechselschichtzulage für Arbeitnehmer, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, entsprechend der Dynamisierung gemäß § 10 Absatz 10 TV-V zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhung angehoben.

Doppelbuchstabe bb – Änderung des Satzes 2

Mit dieser Änderung wird die Wechselschichtzulage für Arbeitnehmer, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, entsprechend der Dynamisierung gemäß § 10 Absatz 10 TV-V zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhung angehoben.

Buchstabe b – Änderungen des Absatzes 6

Doppelbuchstabe aa – Änderung des Satzes 1

Mit dieser Änderung wird die Schichtzulage für Arbeitnehmer, die ständig Schichtarbeit leisten, entsprechend der Dynamisierung gemäß § 10 Absatz 10 TV-V zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhung angehoben.

Doppelbuchstabe bb – Änderung des Satzes 2

Mit dieser Änderung wird die Schichtzulage für Arbeitnehmer, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, entsprechend der Dynamisierung gemäß § 10 Absatz 10 TV-V zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhung angehoben.

Buchstabe c – Änderungen des Absatzes 7

Doppelbuchstabe aa – Änderung des Satzes 1

Mit dieser Änderung wird die Wechselschichtzulage für Arbeitnehmer, die ständig versorgungs- bzw. entsorgungstypische Wechselschichtarbeit leisten, entsprechend der Dynamisierung gemäß § 10 Absatz 10 TV-V zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhung angehoben.

Doppelbuchstabe bb – Änderung des Satzes 2

Mit dieser Änderung wird die Wechselschichtzulage für Arbeitnehmer, die nicht ständig versorgungs- bzw. entsorgungstypische Wechselschichtarbeit leisten, entsprechend der Dynamisierung gemäß § 10 Absatz 10 TV-V zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhung angehoben.

Buchstabe d – Änderungen des Absatzes 8

Doppelbuchstabe aa – Änderung des Satzes 1

Mit dieser Änderung wird die Schichtzulage für Arbeitnehmer, die ständig versorgungs- bzw. entsorgungstypische Schichtarbeit leisten, entsprechend der Dynamisierung gemäß § 10 Absatz 10 TV-V zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhung angehoben.

Doppelbuchstabe bb – Änderung des Satzes 2

Mit dieser Änderung wird die Schichtzulage für Arbeitnehmer, die nicht ständig versorgungs- bzw. entsorgungstypische Schichtarbeit leisten, entsprechend der Dynamisierung gemäß § 10 Absatz 10 TV-V zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhung angehoben.

Nummer 3 – Änderung des § 15 Abs. 3 Satz 1

Mit der Änderung werden die Freistellungstatbestände des § 15 Abs. 3 gemäß Teil C Nr. 1 Buchstabe b Ziffer 2 Buchstabe b der Tarifeinigung vom 29. April 2016 um die Sitzungen der Landesbezirksfachbereichsvorstände erweitert.

Nummer 4 – Änderung des § 24 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b

Mit der Änderung wird die früheste Kündbarkeit der Entgeltvorschriften im TV-V entsprechend der Tarifeinigung auf den 28. Februar 2018 festgelegt.

Nummer 5 – Neufassung der Anlage 2

Durch die Neufassung der Anlage 2 in Anhang 1 des Änderungstarifvertrages wird die Entgelttabelle gemäß Teil C Nr. 1 Buchstabe a der Tarifeinigung vom 29. April 2016 mit Wirkung vom 1. März 2016 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht.

Nummer 6 – Neufassung der Anlage 3a

Durch die Neufassung der Anlage 3a in Anhang 2 des Änderungstarifvertrages wird die Stundenentgelttabelle für das Tarifgebiet West zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhungen angehoben.

Nummer 7 – Neufassung der Anlage 3b

Durch die Neufassung der Anlage 3b in Anhang 3 des Änderungstarifvertrages wird die Stundenentgelttabelle für das Tarifgebiet Ost zu den jeweiligen Zeitpunkten um die vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgelterhöhungen angehoben.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Siehe die Erläuterungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum BT-K.
Hier hat das Antragerfordernis Bedeutung für die Ansprüche der betroffenen Beschäftigten auf die Stufenzuordnung bei Höhergruppierung (s. § 1 Nr. 1), die erhöhten Wechselschicht- und Schichtzulagen (s. § 1 Nr. 2), die erhöhten Monatsentgelte (s. § 1 Nr. 5) und die erhöhten Stundenentgelte (s. § 1 Nrn. 6 und 7) für den Zeitraum ab 1. März 2016 bis zum jeweiligen Ausscheidenszeitpunkt.
Ein Musterantrag ist in der **Anlage** beigefügt.

§ 3 – Inkrafttreten

Siehe die Erläuterungen zu § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum BT-K.

Anhang 1

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 5.

Anhang 2

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 6.

Anhang 3

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Nr. 7.

VIII.

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum ATV-K wird der den ATV-K und damit der die Kommunalen Zusatzversorgungskassen betreffende Teil der Tarifeinigung vom 29. April 2016 mit der VKA zur Zusatzversorgung (Teil C Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 6 der Tarifeinigung) umgesetzt. Zentraler Inhalt ist die in drei Jahresschritten gestaffelte Erhebung von zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen in Höhe von jeweils 0,4 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab dem dritten Jahr bei fünf namentlich festgelegten Zusatzversorgungskassen. Durch diese Zusatzbeiträge soll ein erforderlicher zusätzlicher Finanzierungsbedarf aufgrund der biometrischen Entwicklung

abgedeckt werden. Die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert erhalten. Weiter wird eine Kündigung des ATV-K für den Zeitraum von zehn Jahren ausgeschlossen.

§ 1 – Änderungen des ATV-K

Nummer 1 – Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 15a durch § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages.

Nummer 2 – Einfügung eines neuen § 15a

Der neue § 15a regelt die Erhebung zusätzlicher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Zusatzversorgung.

Absatz 1

Satz 1 legt abschließend fest, bei welchen Zusatzversorgungskassen ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zu erheben ist; die entsprechende Geltung für die Arbeitgeber ist in Satz 3 geregelt. Bei den aufgeführten Zusatzversorgungskassen besteht ausweislich der Aussagen der verantwortlichen Versicherungsmathematiker (Aktuare) ein unmittelbarer finanzieller Handlungsbedarf zur Sicherstellung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen und Anwartschaften. Reichen die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nach den Sätzen 2 und 3 für die Deckung des finanziellen Handlungsbedarfs nicht aus, ist der weitergehende Finanzierungsbedarf alleine von den Arbeitgebern zu tragen. Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag kann neben dem Umlage-Beitrag gemäß § 16 Abs. 1, dem Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren gemäß § 18 Abs. 1 oder dem Arbeitnehmerbeitrag im Tarifgebiet Ost gemäß § 37a erhoben werden. Welche Form gewählt wird, ist in der Kassensatzung zu regeln (Satz 6). Die Erhebung des Zusatzbeitrags gilt nur für die Pflichtversicherung, nicht für eine freiwillige Versicherung.

Nach *Satz 2* beträgt der Zusatzbeitrag 0,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016, 0,3 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und 0,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018.

Satz 3 bestimmt, dass die Arbeitgeber einen Zusatzbeitrag in gleicher Höhe zu erbringen haben.

Nach *Satz 4* ist die zusätzliche Arbeitgeberleistung für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2026 spätestens bis zum 30. Juni 2026 zu erbringen und kann in Teilen oder als Gesamtbetrag erbracht werden. Damit können die Arbeitgeberbeiträge – in materiell gleicher Höhe – sowohl laufend als auch zu bestimmten Zeitpunkten oder theoretisch in einer Summe zum Ende des Zeitraums bis zum 30. Juni 2026 erbracht werden. Welche Möglichkeit gewählt wird, ist in der Kassensatzung zu regeln (Satz 6).

Satz 5 legt fest, dass sich der Arbeitnehmerbeitrag um die Hälfte des Prozentsatzes, um den sich die Umlage oder der Beitrag insgesamt vermindert, reduziert, wenn nach dem 1. Juli 2016 die Umlage oder der Beitrag gesenkt wird, wobei die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags auf die Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags nach Satz 2 begrenzt ist.

Beispiel 1: Eine der in Satz 1 aufgeführten Kassen beschließt, den Beitrag ab 1. Juli 2017 um insgesamt 0,2 Prozentpunkte zu senken. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Zusatzbeitrag der Arbeitnehmer nach Satz 2 0,2 %. Damit entfallen von der Absenkung je 0,1 Prozentpunkte auf die Arbeitnehmerseite und auf die Arbeitgeberseite. Ihr ab 1. Juli 2017 zu erbringender Zusatzbeitrag in Höhe von jeweils 0,3 % reduziert sich damit auf jeweils 0,2 % und der ab 1. Juli 2018 zu erbringende Zusatzbeitrag in Höhe von jeweils 0,4 % reduziert sich damit auf jeweils 0,3 %.

Beispiel 2: Eine der in Satz 1 aufgeführten Kassen beschließt, den Beitrag ab 1. Januar 2019 um insgesamt 1,0 Prozentpunkte zu senken. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Zusatzbeitrag der Arbeitnehmer nach Satz 2 0,4 %. Damit entfallen von der Absenkung 0,4 Prozentpunkte auf die Arbeitnehmerseite und 0,6 Prozentpunkte auf die Arbeitgeberseite.

Satz 6 bestimmt, dass die Einzelheiten der Regelungen zu den Zusatzbeiträgen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber von den Kassengremien in den Kassensatzungen zu regeln sind. Das betrifft die Fragen, ob die Zusatzbeiträge als Umlagen oder als Beiträge zur Kapitaldeckung erhoben werden und in welcher Form die Zusatzbeiträge der Arbeitgeber zu leisten sind. Dass in den in Satz 1

benannten Kassen die Zusatzbeiträge zu erheben sind sowie in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten, ist abschließend im Tarifvertrag geregelt und unterliegt daher nicht der Entscheidung der Kassengremien. Diese Punkte sind lediglich in den Kassensatzungen nachzuvollziehen.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Absatz 1 mit zwei Maßgaben entsprechend gilt, wenn eine andere, d.h. nicht in Absatz 1 Satz 1 aufgeführte öffentliche Zusatzversorgungseinrichtung nach dem 29. Februar 2016 die Umlage oder den Beitrag erhöht. Ob und ggfs. wann eine Umlage- oder Beitragserhöhung notwendig ist, entscheiden diese Kassen selbst. Wenn eine Erhöhung beschlossen wird, gilt für die gestaffelte Erhebung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Zeitpunkte entsprechend verschieben (Buchstabe a).

Beispiel: Bei einer Erhöhung ab 1. Januar 2018 ist der Zusatzbeitrag von 0,2 % ab 1. Januar 2018 zu leisten, der Zusatzbeitrag von 0,3 % ab 1. Januar 2019 und der Zusatzbeitrag von 0,4 % ab 1. Januar 2020.

Absatz 1 Satz 3 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag in materiell gleicher Höhe nicht erst spätestens zehn Jahre nach Wirksamwerden der Erhöhung und damit außerhalb der Mindestlaufzeit des ATV-K, sondern spätestens am 30. Juni 2026 in voller Höhe zu erbringen ist (Buchstabe b). Die entsprechende Geltung des Absatzes 1 umfasst auch die in Satz 5 enthaltene Regelung über die paritätische Aufteilung des Reduzierungsvolumens auf die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber im Falle einer späteren Wiederabsenkung der Umlagen oder Beiträge. Senken Zusatzversorgungskassen die Umlage oder den Beitrag ab, ohne dass zuvor nach dem 29. Februar 2016 eine Erhöhung stattgefunden hat, gilt die Pflicht zur paritätischen Aufteilung des Reduzierungsvolumens auf die Arbeitnehmerseite und auf die Arbeitgeberseite nicht.

Protokollerklärung zu Absatz 2

Die Protokollerklärung zu Absatz 2 stellt klar, dass Absatz 2 auch für ggfs. von in Absatz 1 Satz 1 genannten Zusatzversorgungskassen eingerichtete Abrechnungsverbände II gilt, wenn diese nach dem 29. Februar 2016 die Umlagen oder Beiträge erhöhen. Absatz 1 findet auf diese Abrechnungsverbände II keine Anwendung, da sie nicht in Absatz 1 Satz 1 aufgeführt sind.

Protokollerklärung

Die zu § 15a insgesamt vereinbarte Protokollerklärung beinhaltet eine Verhandlungsverpflichtung der Tarifvertragsparteien über die Finanzierung von Mehrkosten durch die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderliche Neuregelung der Startgutschriften für bei der Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell 2001 rentenferne Versicherte für den Fall, dass die bisher von den Arbeitgebern zu tragenden Finanzierungsbeiträge dafür nicht ausreichend sein sollten.

Nummer 3 – Änderungen des § 16

Buchstabe a – Einfügung eines neuen Satzes 2

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass auch die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nach dem neuen § 15a vom Arbeitgeber an die Zusatzversorgungseinrichtung abzuführen sind.

Buchstabe b – Änderung der Satznummerierung

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 durch § 1 Nr. 3 Buchstabe b des Änderungsstarifvertrages.

Buchstabe c – Änderung des neuen Satzes 3

Durch die Einfügung in dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass auch der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag nach dem neuen § 15a durch den Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt der Beschäftigten einzubehalten ist.

Buchstabe d – Einfügung eines neuen Satzes 5

Durch den neuen Satz 5 wird klargestellt, dass der Zusatzbeitrag der Arbeitnehmer nach dem neuen § 15a nicht unter das Veränderungsverbot des Satzes 4 fällt.

Nummer 4 – Änderungen des § 18

Buchstabe a – Nummerierung des ersten Satzes

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung eines neuen Satzes 2 durch § 1 Nr. 4 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages.

Buchstabe b – Anfügung eines neuen Satzes 2

Klarstellung, dass auch bei Finanzierung im Kapitaldeckungsverfahren Zusatzbeiträge der Arbeitnehmer nach dem neuen § 15a erhoben werden können.

Nummer 5 – Änderungen des § 19 Abs. 2

Buchstabe a – Einfügung eines neuen Satzes 2

Der neue Satz 2 bestimmt, dass die Zusatzbeiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber nach dem neuen § 15a bei der Erstellung der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz unberücksichtigt bleiben, damit diese zur Finanzierung der bestehenden Ansprüche und Anwartschaften dienenden Beiträge nicht zu zusätzlichen Anwartschaften führen.

Buchstabe b – Änderung der Satznummerierung

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 durch § 1 Nr. 5 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages.

Nummer 6 – Änderungen des § 37a

Buchstabe a – Neufassung des Absatzes 1

§ 37a Abs. 1 regelte bisher den Anstieg des Arbeitnehmerbeitrags zur Pflichtversicherung im Tarifgebiet Ost von 0,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Januar 2003 auf 2,0 % in Abhängigkeit von der Anhebung des Bemessungssatzes Ost für das Tabellenentgelt. Da die Anpassung abgeschlossen ist, wird in Satz 1 nur noch die aktuelle Beitragshöhe von 2,0 % bestimmt. Satz 2 stellt klar, dass die Erhebung eines Zusatzbeitrags der Arbeitnehmer nach dem neuen § 15a unberührt bleibt.

Buchstabe b – Änderung des Absatzes 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Satzfolge in § 16 Abs. 1 durch § 1 Nr. 3 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages.

Nummer 7 – Änderung des § 39 Abs. 2 Satz 3

Durch die Festlegung der frühesten Kündbarkeit des ATV-K auf den 30. Juni 2026 wird der Ausschluss der Kündbarkeit des ATV-K für den Zeitraum von zehn Jahren umgesetzt.

§ 2 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März in Kraft.